

übergeführt wurden. In einer Nacht wurden auf diese Weise bis zu 300 sowjetische Kriegsgefangene ermordet. Insgesamt beträgt die Anzahl der im KZ Buchenwald Ermordeten über 8400. Die Angehörigen des Kommandos 99 lösten einander bei der Verrichtung ihrer Untaten ab. Jeder der Beteiligten wirkte mit bei der Zuführung der Opfer in das Arztzimmer und bei der Abgabe der Schüsse sowie bei der Entfernung der Leichen und der Säuberung des Arztzimmers. Der Angeklagte ist geständig, in der Zeit vom Spätsommer 1941 bis zum Ende des Jahres 1942 an der Ermordung von mindestens 700 bis 1000 sowjetischen Kriegsgefangenen mitgewirkt und 100 bis 150 eigenhändig erschlagen oder erschossen zu haben.

Jeweils nach der Ermordung einer Gruppe Kriegsgefangener erhielten die daran beteiligten Angehörigen des Kommandos 99 für ihre Untaten von der SS-Lagerleitung Sonderrationen an Tabakwaren, Lebensmitteln und Schnaps. In einem sog. Pendelbuch des Stabschärführers, in dem vermerkt wurde, wer an einer Vernichtungsaktion beteiligt war und demzufolge eine Sonderration erhalten hatte, war auch der Name des Angeklagten verzeichnet. Derartige Sonderrationen wurden dem Angeklagten von Häftlingen, die im Verpflegungsmagazin beschäftigt waren, ausgehändigt. Ebenso wie der Angeklagte wegen Mißhandlung tschechischer und sudetendeutscher Antifaschisten bereits mit der sog. Sudetenmedaille „ausgezeichnet“ worden war, wurde er am 20. April 1942 für die Ermordung wehrloser Kriegsgefangener mit dem Kriegsverdienstkreuz mit Schwertern belohnt.

c) Auch nach der Anfang des Jahres 1943 erfolgten Versetzung des Angeklagten vom SS-Kommandanturstab Buchenwald zur 20. SS-Grenadier-Division setzte er seine verbrecherische Tätigkeit fort. Unter dem Vorwand der Partisanenbekämpfung war diese SS-Division, die sich zur Hauptsache aus estnischen Kollaborateuren und deutschen Unterführern und Offizieren zusammensetzte, wie andere SS-Einheiten dazu bestimmt, große Teile der Bevölkerung der besetzten Länder, vornehmlich Juden und von der SS als politisch unerwünscht angesehene Personen, zu vernichten. Die Zahl der von ihnen massenweise Hingerichteten ist unübersehbar.

Als stellvertretender Zugführer einer Krad-Schützenabteilung nahm der Angeklagte in den Jahren von 1943 bis Anfang 1945 im Gebiet der baltischen Sowjetrepubliken, hauptsächlich im Raume von Dorpat und Reval, an einer größeren Anzahl von sog. Partisaneneinsätzen teil. Dabei wurden Wälder, Felder und Ortschaften nach partisanenverdächtigen Personen durchsucht. Die Ergriffenen wurden dem Divisionsstab zugeführt, wo sie vernommen wurden. Nach ihrer Vernehmung wurden sie vorübergehend in einem behelfsmäßigen Lager untergebracht und nach einer bestimmten Zeit ausnahmslos erschossen. Die Ermordung führte ein dafür bestimmtes Kommando der Division durch.

Wurden von der Einheit des Angeklagten keine „verdächtigen“ Personen gefunden, so wurden von den SS-Leuten die Dörfer niedergebrannt und die Einwohner nach ihrer Ausplünderung ohne Unterschied, ob es sich um Männer, Frauen, Kinder und Greise handelte, dem Divisionsauffanglager zugeführt. Unterwegs wurden sie von den SS-Leuten, darunter auch von dem Angeklagten, durch Fußtritte und Schläge mißhandelt. Auch diese Personen wurden danach ausnahmslos von dem Mordkommando der SS-Division getötet.

Der Angeklagte war im Rahmen seiner Einheit an der Ergreifung und Überführung solcher Männer, Frauen, Kinder und Greise beteiligt, obwohl er genau wußte, daß sie ebenso wie die „partisanenverdächtigen Personen“ ausnahmslos durch das Erschießungskommando ermordet wurden. Nicht mehr erinnerlich ist ihm und auch in anderer Weise nicht feststellbar, an wievielen derartigen Einsätzen er sich beteiligt und wieviele Personen er auf diese Weise der Ermordung zugeführt hat. Von der SS-Führung wurde er für seine Untaten wiederum ausgezeichnet, diesmal mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse.

IV

Über die persönliche Entwicklung des Angeklagten, über den Umfang, die Aufgaben und Methoden des faschistischen KZ-Systems, über die Rolle des An-

geklagten in diesem System und seine verbrecherischen Handlungen hat das Oberste Gericht zahlreiche Zeugen aus der UdSSR, der CSSR, Österreich und der DDR und die Sachverständigen Prof. Dr. Bartel und Dr. Kohl* vernommen sowie zahlreiche Dokumente und Schriftstücke über das KZ- und SS-System verlesen (*Es folgt die Beweiswürdigung*).

V

Zur Gewährleistung des völkerrechtlichen Schutzes des Friedens und der Menschenrechte entstanden neben dem Prinzip der Ächtung des Angriffskrieges und der Gewaltanwendung zwischen den Staaten als ein grundlegendes Prinzip des neuen, demokratischen Völkerrechts das Recht und die Pflicht zur Verfolgung und Bestrafung sowohl derjenigen, die Verbrechen gegen den Frieden verüben, als auch solcher Personen, die Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit begehen. Dieses Prinzip fand seinen Niederschlag insbesondere im Londoner Viermächteabkommen über die Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher und dem zugleich vereinbarten Statut für den Internationalen Militärgerichtshof vom 8. August 1945, im Urteil des Internationalen Militärgerichtshofes in Nürnberg vom 1. Oktober 1945 sowie in dem Beschluß der Vollversammlung der Vereinten Nationen vom 11. Dezember 1945 (Entschließung Nr. 95—1), mit dem diese Rechtsakte prinzipiell bestätigt wurden. Die Verletzung der völkerrechtlichen Regeln und Bräuche der Kriegführung war bereits durch das Haager Abkommen und die Haager Landkriegsordnung vom 18. Oktober 1907 zum Kriegsverbrechen erklärt worden. Die Pflicht zur Verfolgung und Bestrafung von Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Aggression Hitler-Deutschlands verübt worden waren, wurde außerdem im Potsdamer Abkommen vom 2. August 1945, Abschnitt III, Ziffer 5, ausdrücklich festgelegt. Dazu gehören auch die Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die gegenüber deutschen Antifaschisten begangen wurden, weil sie gegen den deutschen Faschismus und Militarismus und die Weltherrschaftspläne der deutschen Imperialisten kämpften. Sie waren deshalb Verfolgungen und blutigstem Terror ausgesetzt, sie wurden der Freiheit beraubt und viele von ihnen getötet, damit die Aggression Hitler-Deutschlands möglichst ungestört vorbereitet und durchgeführt werden konnte. Zu den Verbrechen gegen die Menschlichkeit gehören aber vor allem auch die gegenüber Angehörigen des jüdischen Volkes begangenen millionenfachen Verbrechen des Hitler-Faschismus, deren Ziel, die „Endlösung der Judenfrage“, das heißt die Ausrottung des jüdischen Volkes, gleichzeitig ein Verbrechen des Völkermordes war.

Die völkerrechtliche Pflicht zur Verfolgung und Bestrafung derjenigen, die Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben, ist für die Deutsche Demokratische Republik, in der Faschismus und Militarismus mit ihren Wurzeln ausgerottet sind und deren Politik der Sicherung des Friedens dient, gemäß Artikel 5 ihrer Verfassung ebenso verbindlich wie alle Normen und Prinzipien des demokratischen Völkerrechts. Sie entspricht gleichzeitig der hohen Verantwortung der Deutschen Demokratischen Republik nicht nur gegenüber dem deutschen, sondern gegenüber allen europäischen Völkern, das verbrecherische Erbe des deutschen Faschismus und Militarismus zu überwinden und den Ausbruch eines 3. Weltkrieges von deutschem Boden aus zu verhindern. Deshalb bestimmt Artikel 144

* Auszüge aus dem in diesem Prozeß erstatteten Gutachten Dr. Kohls zu einigen aktuellen Fragen der Ahndung von Kriegsverbrechen veröffentlichen wir im nächsten Heft. —